

Gründungserklärung der Energiepark Forschungsstiftung

Präambel

Die ENERGIEPARK Bruck/Leitha GmbH (FN 327906s) und der Verein „Energiepark Bruck/Leitha“ (ZVR 587501518) gründen zur Förderung der erneuerbaren Energie eine gemeinnützige Stiftung nach dem BStFG 2015.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Wirkungsbereich der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Energiepark Forschungsstiftung“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bruck an der Leitha. Die Adresse und maßgebliche Anschrift für Zustellungen lautet Fischamender Straße 12a, 2460 Bruck/Leitha, zH des/der jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes.
- (3) Die Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015).
- (4) Die Stiftung hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§ 2

Gründer und Stiftungsvermögen

- (1) Gründer der Energiepark Forschungsstiftung sind die ENERGIEPARK Bruck/Leitha GmbH (FN 327906s) und der Verein „Energiepark Bruck/Leitha“ (ZVR 587501518). Die Zustellanschrift der Gründer ist im Anhang zur Gründungserklärung angeführt.
- (2) Die Gründer beschließen im Rahmen der Gründung der Stiftung Vermögen in Höhe von EUR 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) zuzuführen. Das Vermögen wird dabei gleichermaßen von beiden Gründern aufgebracht und steht der Stiftung zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Die ENERGIEPARK Bruck/Leitha GmbH (Firmenbuchnummer 327906s) und der Verein „Energiepark Bruck/Leitha“ (ZVR 587501518) bringen somit jeweils EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) auf, wobei dieses durch Einzahlung auf das Konto der Energiepark Forschungsstiftung zu leisten ist. Das Vermögen darf nur gebraucht aber nicht verbraucht werden, für die Erfüllung des Stiftungszwecks stehen der Stiftung nur die Erträge daraus zur Verfügung.
- (3) Das jeweilige Vermögen sowie die Erträge und Einnahmen der Stiftung, ihr zufließende Zuwendungen, Subventionen etc., sind ausschließlich für die Stiftungszwecke zu verwenden. Eine Widmung des Vermögens sowie Vermögenzuwendung an die Stiftungsgründer oder ihnen oder der Stiftung nahestehende Personen oder Einrichtungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht gemäß den Bestimmungen der §§ 4a, 4b oder 4c EStG 1988 begünstigt sind.

- (4) Das Stiftungsvermögen muss während der gesamten Stiftungszeit mindestens EUR 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) betragen. Die Gründer bzw. die Organe haben sicherzustellen, dass das Stiftungsvermögen zu keiner Zeit EUR 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) unterschreitet und in vollem Umfang, sofort und unbelastet zur Verfügung steht.
- (5) Das der Stiftung gewidmete Vermögen ist in einer dem § 446 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, entsprechenden Art und Weise zu veranlagen.
- (6) Eine Verwendung der zugewendeten Vermögenswerte zur ertragsbringenden Vermögensausstattung gemäß § 4b EStG für die Erfüllung der in § 3 genannten begünstigten Zwecke ist frühestens nach dem Ablauf der Zuwendung des zweitfolgenden Kalenderjahres zulässig. Die Stiftung hat die Erträge aus der Verwaltung der zugewendeten Vermögenswerte zur ertragsbringenden Vermögensausstattung gemäß § 4b EStG spätestens mit dem Ablauf des dritten Jahres nach dem Kalenderjahr des Zuflusses dieser Erträge ausschließlich für die in § 3 angeführten begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs 2 EStG zu verwenden. Als Verwendung für diese Zwecke gilt auch die Einstellung von höchstens 20% der jährlichen Erträge in eine Rücklage.

§ 3 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Forschung und Lehre für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft auf dem Gebiet der nachhaltigen, erneuerbaren, klimaneutralen Energieerzeugung, -speicherung und -Verteilung.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung bzw. spendenbegünstigte Zwecke im Sinne von § 4a Abs 2 Z 1 EStG und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Die Umsetzung des Stiftungszwecks obliegt dem Stiftungsvorstand. Er darf sich diesbezüglich auch weisungsgebundener Erfüllungsgehilfen bedienen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken der jeweils beauftragten Erfüllungsgehilfen wie das eigene Wirken der Stiftung anzusehen ist. Die Stiftung muss gegenüber den Erfüllungsgehilfen weisungsbefugt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen der Erfüllungsgehilfen der Stiftung zuzurechnen sind.
- (4) Darüber hinaus werden die folgenden Erfordernisse der §§ 39 ff BAO erfüllt:
- Die Stiftung verfolgt die in der Gründungserklärung aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
 - Die Stiftung verfolgt zu mindestens 75 % der Gesamtaktivität gem. § 4a Abs 2 Z 1 EStG 1988 spendenbegünstigte Zwecke.
 - Die Stiftung strebt keinen Gewinn an.
 - Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zu Erfüllung der in der Gründungserklärung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
 - Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
 - Die Stiftung kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 40 Abs 1 BAO heranziehen.

- g) Die Stiftung kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- h) Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Gründer dürfen keine Zuwendungen von der Stiftung erhalten, solange die Stiftung aufrecht ist. Für Zuwendungen im Zeitpunkt der Auflösung siehe § 14 dieser Gründungserklärung.
- i) Die Stiftung darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigen. Die Stiftungsorgane sind angemessen und fremdüblich, höchstens aber verhältnismäßig zu den Stiftungsleistungen zu vergüten. Die Höhe der Vergütung legen die Gründer bzw. deren Rechtsnachfolger fest.
- j) Nach- und Zugründer dürfen keine Zuwendungen von der Stiftung erhalten. Ausgenommen davon sind Zuwendungen im Fall der Auflösung der Stiftung, sofern der Nach- und Zugründer in diesem Zeitpunkt gemeinnützig iSd BAO und spendenbegünstigt nach § 4a oder § 4b EStG ist.
- k) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- l) Die Stiftung kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO.
- m) Die Stiftung kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamtaktivität der Stiftung ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- n) Die Stiftung kann unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b BAO Gelder für Stipendien und Preise zur Verfügung stellen.
- o) Allfällige künftige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Stiftung, iS von unentbehrlichen Geschäftsbetrieben gemäß § 45 Abs 2 BAO, dürfen mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung des Stiftungszwecke unvermeidbar ist, iSd § 45 Abs 2 lit c) BAO in Wettbewerb treten.

§ 4

Ideelle Mittel zur Erreichung des Stiftungszweckes

- (1) Zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes dienen der Stiftung insbesondere folgende ideelle Mittel:
 - (a) Durchführung von Forschungsaufgaben
 - (b) Publikation von Forschungsergebnissen
 - (c) Betrieb von Forschungseinrichtungen
 - (d) Vermögensverwaltung
 - (e) Durchführung von wissenschaftlichen Kongressen, Vorträgen, Seminaren und Lehrveranstaltungen
 - (f) Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen
 - (g) unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b BAO die
 - i. Vergabe von Stipendien,
 - ii. Vergabe von Forschungs- und Wissenschaftspreisen,
 - iii. die Gewährung von Förderungen,
 soweit dessen Zweck die Förderung von:
 - iv. der Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben sowie von damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen,
 - v. der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben,

vi. Studierenden an Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 Z 1 oder 3 EStG 1988 oder an einer Fachhochschule, zum Ziel hat.

- (2) Die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien, Forschungs- und Wissenschaftspreisen sowie die Gewährung von Förderungen trifft der wissenschaftliche Beirat.
- (3) Sofern dies dem Stiftungszweck dient, ist die Stiftung weiters berechtigt, sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

§ 5

Materielle Mittel zur Erreichung des Stiftungszweckes

- (1) Zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes dienen der Stiftung insbesondere folgende materielle Mittel:
 - (a) weitere Zuwendungen der Gründer („Nachstiftungen“),
 - (b) Sonstige Zuwendungen durch Dritte („Zustiftungen“) oder Gründer („Nachstiftung“)
 - (c) Sachzuwendungen durch Dritte („Zustiftungen“) oder Gründer („Nachstiftung“)
 - (d) Spenden, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
 - (e) Subventionen und Förderungen
 - (f) Erträge aus Veranstaltungen, Seminaren, Lehrgängen, wissenschaftlichen Kongressen
 - (g) Einnahmen aus dem Betrieb von Forschungseinrichtungen, Vergütungen für Forschungsprojekte, Veröffentlichungen und Publikationen
 - (h) Erträge aus der Vermögensverwaltung.

Klargestellt wird, dass Dritte durch Zuwendungen an die Stiftung keinerlei Rechte erwerben, insbesondere dadurch nicht Gründer werden.

§ 6

Begünstigte Personen

- (1) Begünstigte der Stiftung ist die Allgemeinheit.
- (2) Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung können natürliche und juristische Personen erlangen, die Forschungsaktivitäten im vom Stiftungszweck erfassten Förderungsbereich setzen, welche der Allgemeinheit dienen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch die Stiftung besteht nicht.
- (4) Die Empfänger der Stiftungsmittel werden vom wissenschaftlichen Beirat unter Beachtung des Stiftungszweckes festgestellt.

§ 7

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Rechnungsprüfer,
- c) der wissenschaftliche Beirat für die Vergabe von Stipendien und Preisen.

§ 8

Vorstand, Unvereinbarkeiten und Sonderprüfungen

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, verwaltet das Stiftungsvermögen, vertritt die Stiftung nach außen und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand hat seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen.
- (2) Bei der Verwaltung des Vermögens hat der Vorstand insbesondere darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit (insb. §§ 34 ff BAO) eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern, die nur natürliche Personen, nicht aber juristische Personen, sein dürfen. Die erstmalige Bestellung der Mitglieder des Vorstands, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters erfolgt durch die Gründer. Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt drei Jahre. Längstens drei Monate vor Ablauf der Funktionsdauer des Vorstandes haben die Gründer bzw. deren Rechtsnachfolger die Vorstandsmitglieder für die nächste Funktionsperiode zu bestellen. Der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Die Daten des Vorstandes gemäß § 7 Abs 1 Z 7 BStFG 2015 sind im Anhang zur Gründungserklärung angeführt.
- (4) Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder ist auf eine einschlägige entwicklungspolitische, wissenschaftliche oder kaufmännische Qualifikation Bedacht zu nehmen. Die Mitglieder des Vorstands müssen vertrauenswürdig sein. Gründer bzw. deren organschaftliche Vertreter können nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist durch die Gründer bzw. deren Rechtsnachfolger ein neues Mitglied zu bestellen. Sollten die Gründer nicht existieren und es keine Rechtsnachfolger geben, haben die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter zu wählen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind unter Beachtung der Gemeinnützigkeit angemessen und fremdüblich, höchstens aber verhältnismäßig zu den Stiftungsleistungen zu vergüten. Die Höhe der Vergütung legen die Gründer bzw. deren Rechtsnachfolger fest.
- (7) Vor Ablauf der Funktionsdauer kann ein Mitglied des Vorstands durch Tod, Rücktritt oder Abberufung aus dem Vorstand ausscheiden. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den restlichen Mitgliedern des Vorstands zu erklären. Eine Abberufung des Stiftungsvorstandes durch die Stiftungsbehörde ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 Abs. 5 BStFG 2015 möglich, ansonsten ist die Abberufung des

Stiftungsvorstandes durch die Gründer bzw. deren Rechtsnachfolger nur aus wichtigem Grund möglich.

- (8) Beschlüsse werden in der Sitzung des Vorstandes oder im schriftlichen Weg gefasst. Die Beschlussfassung setzt die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder voraus.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen von Sitzungen des Vorstandes bedürfen der Anwesenheit von zumindest zwei Vorstandmitgliedern. Jedem Vorstandsmitglied steht eine Stimme zu. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Nur bei der Beschlussfassung über die Änderung der Gründungserklärung, den Jahresabschluss samt Vermögensbericht, Prüfbericht und Tätigkeitsbericht sowie im Rahmen der Mitteilung gemäß § 27 Abs 2 BStFG (Bekanntgabe von Auflösungsgründen) ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (10) Der Vorstand tritt jährlich mindestens ein Mal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, mit den Schwerpunkten Aus- und Bewertung der abgewickelten Projekte und sonstigen Tätigkeiten, Auswahl und Beschlussfassung bezüglich der neu eingereichten Förderanträge.
- (11) Sie wird schriftlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied hat der Vorsitzende des Vorstandes schriftlich binnen drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (12) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste bzw. Auskunftspersonen ohne Stimmrecht einladen.
- (13) Unvereinbarkeiten: Gründer bzw. deren organschaftliche Vertreter dürfen nicht (i) Mitglieder des Stiftungsvorstands, (ii) Mitglieder anderer Organe der Stiftung und/oder (iii) organschaftliche Vertreter in Beteiligungen bzw. Wirtschaftsbetrieben der Stiftungen sein. Auch dürfen Mitglieder des Stiftungsvorstands nicht organschaftliche Vertreter in Beteiligungen bzw. Wirtschaftsbetriebe der Stiftung sein. Generell sind jegliche Doppelfunktionen und Personenidentitäten im Stiftungsvorstand, bei den Gründern und Beteiligungen bzw. Wirtschaftsbetrieben der Stiftung ausgeschlossen, insbesondere wenn dies einen Interessenskonflikt begründen könnte. Insichgeschäfte zwischen der Stiftung, dem Stiftungsvorstand, den Gründern bzw. deren organschaftliche Vertretern und/oder den Beteiligungen bzw. Wirtschaftsbetrieben bzw. deren organschaftliche Vertretern bedürfen jedenfalls der vorherigen Zustimmung aller Rechnungsprüfer.
- (14) Sonderprüfungen: Der Stiftungsvorstand ist jederzeit berechtigt, die Stiftung, deren Beteiligungen bzw. Wirtschaftsbetriebe oder einzelne Geschäfte, Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer Sonderprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Klargestellt wird, dass dieser Sonderprüfer kein fakultatives Organ nach § 7 Abs 2 Z 1 BStG 2015 ist.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt gemäß den Bestimmungen des BStFG 2015 die Geschäfte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber der Stiftung für die personelle, finanzielle, wissenschaftliche und organisatorische Leitung der Stiftung verantwortlich.
- (3) Der Vorstand hat längstens fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres eine Einnahmen-Ausgabenrechnung oder einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt der Prüfung der Rechnungsprüfer.
- (4) Der Vorstand hat die Einnahmen- Ausgabenrechnung oder den Jahresabschluss an das Stiftungs- und Fondsregister zu übermitteln.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll abzufassen, aus welchem die Tagesordnung sowie die jeweiligen Beschlussfassungen hervorgehen. Das gilt sinngemäß auch für schriftliche Umlaufbeschlüsse.

§ 10

Vertretung der Stiftung und Zeichnung

- (1) Die Stiftung wird nach außen vom Vorstand vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils selbstständig vertretungsbefugt.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat für die Vergabe von Stipendien und Preisen

- (1) Der wissenschaftliche Beirat entscheidet über die Vergabe von Stipendien oder Preisen gem § 4 (1) lit f der Gründungserklärung.
- (2) Der erste wissenschaftliche Beirat setzt sich aus folgenden 3 Personen zusammen:
 1. Herr Univ. Prof. DI Dr. Reinhard Haas, Weiglgasse 19/26, 1150 Wien
 2. Herr Ass.Prof. DI Dr. Michael Harasek, Baumeistergasse 96/1, 1160 Wien
 3. Herr Priv.-Doz. DI Dr. Christoph Hauer, Alszeile 66-68, 1170 Wien
- (3) Der wissenschaftliche Beirat muss gemäß den Vorgaben des § 40b (2) BAO besetzt werden. Die Funktionsperiode der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt drei Jahre. Längstens drei Monate vor Ablauf der Funktionsdauer der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben die Gründer bzw. deren Rechtsnachfolger die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für die nächste Funktionsperiode zu bestellen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats ist durch die Gründer bzw. deren Rechtsnachfolger ein neues Mitglied zu bestellen. Sollten die Gründer nicht existieren und es keine Rechtsnachfolger geben, haben die verbleibenden Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats ein neues Mitglied zu bestellen. Vor Ablauf der Funktionsdauer kann ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats durch Tod, Rücktritt oder Abberufung aus dem wissenschaftlichen Beirat ausscheiden. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den restlichen Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats zu erklären. Eine Abberufung eines

Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats durch die Gründer bzw. deren Rechtsnachfolger ist nur aus wichtigem Grund möglich.

- (4) Der Vorsitzende des Beirats wird mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Beirats aus deren Mitte gewählt.
- (5) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind regelmäßig als Sitzung mit persönlicher Teilnahme der Beiratsmitglieder abzuhalten. Beschlussfassungen können aber auf Veranlassung des Vorsitzenden, insbesondere in Eil-, Not- oder sonstigen Ausnahmefällen, auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder durch ähnliche vergleichbare Formen der Beschlussfassung erfolgen. Für solche Abstimmungen des Beirats außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Regelungen über die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirats an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Stimmenthaltung eines Beiratsmitglieds oder die Aushändigung einer schriftlichen Stimmabgabe eines abwesenden Beiratsmitglieds durch ein anwesendes Beiratsmitglied gelten auch als Teilnahme an der Beschlussfassung. Eine nachträgliche Stimmabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Beiratsmitglieds ist nur innerhalb einer vom Sitzungsleiter bestimmten Frist möglich und erfordert zusätzlich die Zulassung durch alle anwesenden Mitglieder.
- (7) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, bei der dem Beiratsvorsitzenden eine zweite Stimme zusteht.
- (8) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können unter Beachtung der Gemeinnützigkeit angemessen und fremdüblich, höchstens aber verhältnismäßig zu den Stiftungsleistungen vergütet werden. Die Höhe der Vergütung legen die Gründer bzw. deren Rechtsnachfolger fest.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit gemäß den Bestimmungen des § 20 BStFG 2015 aus. Die Daten der Rechnungsprüfer gemäß § 7 Abs 1 Z 9 BStFG 2015 sind im Anhang zur Gründungserklärung angeführt.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von den Gründern bzw. danach vom Stiftungskurator für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Eine unmittelbare Wiederbestellung ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der Funktionsdauer kann ein Rechnungsprüfer durch Tod, Rücktritt oder Abberufung von seiner Tätigkeit ausscheiden. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Abberufung der Rechnungsprüfer durch die Gründer bzw. deren Rechtsnachfolger ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 13 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der rechtskräftigen Genehmigung der Stiftungsgründungserklärung durch die Stiftungs- und Fondsbehörde und endet mit Ablauf des 31. Dezembers desselben Jahres. In weiterer Folge gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

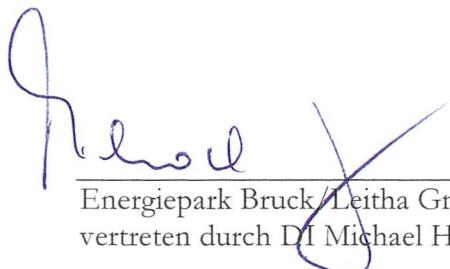
§ 14 Änderung der Gründungserklärung

- (1) Eine Änderung der Gründungserklärung ist möglich, sofern gesetzlich zulässig.
- (2) Die Änderung der Gründungserklärung erfolgt über einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

§ 15 Auflösung der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit errichtet und hat immerwährenden Bestand.
- (2) Die Auflösung der Stiftung kann nur nach Maßgabe des § 27 BStFG 2015 erfolgen.
- (3) Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Stiftungszweckes ist das verbleibende Stiftungsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO in Verbindung mit § 4a Abs 2 Z 1 und § 4a Abs 3 Z 4 bis 6 EStG 1988 in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Bruck/Leitha, am 19. Dezember 2023



Energiepark Bruck/Leitha GmbH
vertreten durch DI Michael Hanneschläger, MSc



Verein Energiepark Bruck/Leitha
vertreten durch Herbert Stava